



An den Grossen Rat

18.5314.03

PD/P185314

Basel, 10. Februar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 9. Februar 2021

Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend «Konkretisierung der Mitwirkung durch die Quartierbevölkerung» – Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. November 2018 die nachstehende Motion Lisa Mathys und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Basel hat sich mit §55 der Kantonsverfassung dazu verpflichtet, die Bevölkerung bei der Erarbeitung von Projekten, die die Bevölkerung "besonders betreffen" einzubeziehen. Das Instrument der Mitwirkung ist sehr wichtig und fördert die Identifikation der Menschen mit ihrem Quartier, ihrer Stadt und ihrem Kanton.

Verfassung des Kantons Basel-Stadt, §55

Der Staat bezieht die Quartierbevölkerung in seine Meinungs- und Willensbildung ein, sofern ihre Belange besonders betroffen sind.

In letzter Zeit kam es vermehrt zu Enttäuschungen und Frust, weil sich Anwohnerinnen und Anwohner, in deren Quartier es zu Umgestaltungen kam oder kommen wird, nicht einbezogen, vor Tatsachen gestellt oder übergangen fühlten. Es ist für viele Menschen nicht nachvollziehbar, in welchen Fällen ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt wird (resp. in welchen Fällen eben nicht) und wie verbindlich die dort erarbeiteten Ideen und Wünsche sind.

Zum Teil führt die Verärgerung zu der Auffassung, dass die Verwaltung «sowieso einfach macht, was sie will». Das ist so schade wie falsch. Die Behörden haben sich bei der Erarbeitung von Projekten aber (auch) an geltende Gesetze sowie an behördenverbindliche Konzepte zu halten. Gerade bei Gestaltungskonzepten mögen sich zwar wohl die Geister scheiden - den einen gefällt etwas anderes als den anderen-, das ändert aber nichts daran, dass gültige Konzepte umzusetzen sind. So lautet der Auftrag. Der Spielraum in den verschiedenen Projekten ist somit sehr unterschiedlich.

Die Verärgerung über empfundenen mangelhaften Einbezug der Bevölkerung zeigt zum einen, dass die Mitwirkung ein wichtiges und von der Bevölkerung gewünschtes Instrument ist. Andererseits wird klar, dass eine Konkretisierung auf Gesetzesebene nötig ist. Dafür kann die bereits existierende Verordnung über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung als Basis dienen. Bei der Erarbeitung der gesetzlichen Grundlage soll aber zusätzlich eine klar verständliche Differenzierung zwischen verschiedenen Arten des Bevölkerungseinbezugs (Mitwirkungsverfahren, Anhörung und Information) erfolgen. Eine solche ist heute im Leitfaden angedeutet – aber offensichtlich nicht verständlich. Es ist zwingend zu Beginn der verschiedenen Verfahren für die Mitwirkenden verständlich zu klären, bei welchen Elementen des Projekts Spielräume vorhanden sind (resp. welche weiteren, übergeordneten Aspekte zusätzlich einfließen werden und einzuhalten sind) und welche Verbindlichkeit die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens haben. Es ist unmissverständlich transparent zu machen, wie die Ergebnisse gewichtet werden. So werden Transparenz und Verbindlichkeit geschaffen, Enttäuschungen werden verhindert.

Mitwirkungsverfahren

Bei der Ausarbeitung von Projekten und Konzepten sollen sich die Anwohnenden grundsätzlich frühzeitig einbringen können, damit der bestehende Spielraum genutzt werden kann. Wenn möglich und sinnvoll sollen sich auch ansässige Unternehmen, die z.B. als Restaurant, Café o.ä. eine Funktion als Begegnungsort im Quartier haben, einbringen können. Der Zeitpunkt muss so gewählt werden, dass der Spielraum nicht durch bereits geleistete Projektierungsarbeit der Verwaltung weiter eingeschränkt wird - das Mitwirkungsverfahren muss davor einsetzen.

Betroffenen-/ Anwohnenden-Anhörung

Ist nur ein kleiner Spielraum vorhanden - besteht z.B. nur die Auswahl zwischen mehreren Arten von Bodenbelägen oder mehreren Varianten eines Gestaltungselementes - ist eine Betroffenen/ Anwohnenden-Anhörung durchzuführen. Die betroffene Bevölkerung muss ihre Meinung auch ausserhalb der Veranstaltung (elektronisch und brieflich) abgeben können.

Betroffenen-/ Anwohnenden-Information

Ist bei einem Projekt kein resp. nur ein sehr minimier Spielraum vorhanden, weil geltende Gesetze, Normen und Gestaltungskonzepte genaue Vorgaben machen, erfolgt eine frühzeitige Betroffenen/ Anwohnenden-Information - gleichzeitig mit der Veröffentlichung des entsprechenden Projekts. So gelingt es, die Betroffenensicht rechtzeitig abzuholen und das Projekt besser zu verankern, in einer Phase, in der Detailanpassungen noch erfolgen können. (Eine flächendeckende und frühzeitige Information der Anwohnenden durch die Behörden über Projekte im Quartier muss aber sowieso grundsätzlich eine Selbstverständlichkeit sein.)

Für die Durchführung der Mitwirkung ist das zuständige Stadtteilsekretariat oder die Quartierkoordinations-Stelle zuständig. Die Mitwirkung ist nach professionellen Grundsätzen und Verfahren zu gestalten. Ist kein Stadtteilsekretariat/keine Quartierkoordinations-Stelle vorhanden, wird die Durchführung des Verfahrens durch die zuständige Behörde externen Fachpersonen in Auftrag gegeben. Es ist deren Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der Kreis der Mitwirkenden die Zusammensetzung der betroffenen Quartierbevölkerung repräsentativ abbildet.

Die zuständige Behörde veröffentlicht die Resultate einer Mitwirkung und zeigt transparent auf, welche Wünsche und Ideen der Bevölkerung bei der Ausgestaltung des Projektes einbezogen werden konnten.

Der Regierungsrat ist aufgefordert, innerhalb von zwei Jahren einen Gesetzestext über die Mitwirkung der Bevölkerung vorzuschlagen und explizit auch bei den diversen Quartierorganisationen in Vernehmlassung zu geben, in dem folgende Punkte geklärt werden:

- Klärung des Begriffs "besondere Betroffenheit" als Grundlage für ein Mitwirkungsverfahren.
- Klärung und Differenzierung von Zweck und Voraussetzungen für eine "Mitwirkung" in ihren verschiedenen Formen
- Klärung der Antragsberechtigung
- Grundsatzbestimmungen zu Durchführung und Ablauf der Verfahren
- Weiteres Vorgehen

Lisa Mathys, Tanja Soland, Thomas Gander, Thomas Grossenbacher, Harald Friedl, Sarah Wyss, Beat K. Schaller, Aeneas Wanner, Oswald Inglin, Beatrice Isler, Annemarie Pfeifer, Beat Braun,

Tonja Zürcher»

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit seinem Schreiben an den Grossen Rat vom 13. Februar 2019 (18.5314.02) zu dieser Motion Stellung genommen. Mit Beschluss vom 21. März 2019 hat der Grosse Rat die Motion Lisa Mathys und Konsorten zur Ausarbeitung einer Vorlage innert zwei Jahren an den Regierungsrat überwiesen.

2. Stand der Arbeiten

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens «Mitwirkung weiterdenken!» konnte die interessierte Quartierbevölkerung ihre Erfahrungen, Anliegen und Ideen für erfolgreiche Mitwirkungsverfahren einbringen. Die Erkenntnisse aus dem Workshop von Ende November 2019 und der Online-Befragung von Mai 2020 wurden im Rahmen einer (digitalen) Informationsveranstaltung am 30. November 2020 öffentlich vorgestellt und fliessen in den Bericht zur Motion ein.

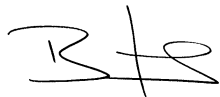
Aufgrund von COVID-19 konnten die Erkenntnisse aus dem ersten Workshop nicht, wie ursprünglich vorgesehen, bereits im März 2020 im Rahmen eines zweiten Workshops vertieft werden. Hingegen wurde im Mai 2020 eine Online-Befragung durchgeführt. Die umfangreiche Auswertung der qualitativen Befragung erfolgte über die Sommermonate 2020, vgl. www.entwicklung.bs.ch/mitwirkung.

Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen liegen im Entwurf vor. Aufgrund der Tragweite des Vorhabens und des Auftrags aus dem Parlament, den vorgeschlagenen Gesetzestext bei den Quartierorganisationen in die Vernehmlassung zu geben, soll zum Entwurf des Gesetzes eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt werden. Aufgrund einer Verzögerung wegen COVID-19 wird bei den Motionären eine Fristverlängerung um sechs Monate beantragt.

3. Antrag

Aufgrund dieses Zwischenberichts beantragen wir eine Fristverlängerung zur Erfüllung der Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend Konkretisierung der «Mitwirkung durch die Quartierbevölkerung» um sechs Monate.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin